

Gewährleistung

ecocoach AG gewährleistet für den Zeitraum von 24 Monaten, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Ersterwerbs keine Material- und/oder Verarbeitungsfehler aufweist. Sollte sich das Produkt während dieser Gewährleistungszeit aufgrund von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern als defekt (zum Zeitpunkt des Ersterwerbs) erweisen, wird ecocoach AG das Produkt bzw. dessen defekte Teile unter Übernahme der Arbeits- und Materialkosten nach eigenem Ermessen reparieren, austauschen oder mittels finanzieller Kompensation des Restwerts des Produktes pro Rata entschädigt. ecocoach AG kann das defekte Produkt oder Teile davon durch ein neues oder neuwertiges Produkt bzw. Teile davon ersetzen, wobei das ersetzte Produkt oder Teile davon in das Eigentum der ecocoach AG übergehen.

10 Jahre Leistungsgarantie

ecocoach AG gewährleistet zusätzlich eine freiwillige Leistungsgarantie von 10 Jahren. Diese bezieht sich auf die Leistungsfähigkeit des ecoBatterySystem (gilt nicht für elektrische oder physische Komponenten), im besonderem der Lithium-Batterien und erstreckt sich nicht auf die Software (weder von ecocoach AG noch von Dritten). Dem Kunden ist bekannt, dass der Energiespeicher der Alterung, unter Abnahme der Speicherkapazität entsprechend der Ladehäufigkeit und Temperatur, unterliegt.

Leistungsgarantiedauer (Jahr oder Energiefluss) ¹	Garantierte nominale Kapazität	Betreffende Länder
10 Jahre bzw. 15,2 MWh	80 %	Deutschland
10 Jahre bzw. 19,2 MWh	60 %	Alle anderen Länder

¹Es gilt das Kriterium, welches früher eintritt.

Bei der Leistungsgarantie handelt es sich um keine Garantie im Sinne des Artikel 119 OR für die Beschaffenheit des Produktes.

Bedingungen der Inanspruchnahme

- Die Garantieleistung kann nur erbracht werden, wenn
 - der Defekt innerhalb der Garantiezeit und spätestens fünf Tage nach dem Auftritt des Defekts schriftlich mitgeteilt wird;
 - die Seriennummer und der Produkttyp des Produktes übermittelt werden;
 - der Originalrechnungsbeleg vorgelegt werden kann;
 - der Defekt beschrieben wird.
- ecocoach AG ist berechtigt dem Kunden Untersuchungskosten in Höhe von 150 CHF pro Stunde in Rechnung zu stellen, wenn
 - die Untersuchung Ihres Produkts durch ecocoach AG ergibt, dass Ihnen, gleich aus welchem Grund, kein Garantieanspruch zusteht;
 - bei der Untersuchung Ihres Produkts kein Fehler gefunden wurde und Ihr Gerät fehlerfrei funktioniert.

Die Untersuchungsgebühr kann bei ecocoach AG vorab in Erfahrung gebracht werden.

Garantieausschlüsse und Einschränkungen

ecocoach AG verpflichtet sich unter dieser Garantie nur zur Reparatur, Austausch oder zur finanziellen Kompensation von Produkten, die diesen Garantiebedingungen unterliegen. ecocoach AG ist nicht haftbar für Verluste oder Schäden materieller oder immaterieller Art wie Kaufpreis, Gewinneinbußen, Einnahmeverlust, Datenverlust, immaterielle Schäden oder für Schäden resultierend aus der Nichtverfügbarkeit des Produkts oder zugehöriger Komponenten, die direkt, indirekt oder als Folge von Produkten bzw. Dienstleistungen dieser Garantie oder anderweitig erwachsen können. Nebenkosten für mangelhafte Produkte wie Technikerhonorar, Liefer- und Transportkosten sind vom Kunden zu tragen.

Eine Garantieleistung ist ausgeschlossen, wenn

- das Produkt nicht nach den Nutzungs- und Installationsbedingungen errichtet, betrieben und/oder gewartet wurde (Schäden dürfen nicht auf missbräuchlichen oder unsachgemäßen Betrieb beruhen);
- die Schäden auf normale Abnutzung und üblichem Verschleiß beruhen;
- die Mängel am Gerät nicht auf einem Material- und/oder Herstellungsfehler beruhen;
- das Produkt außerhalb der Umgebungsbedingungen, welche im Datenblatt spezifiziert sind, ausgesetzt wurde;
- nicht für eine ausreichende Belüftung des Produktes gesorgt wurde;
- das Produktgehäuse durch nicht von ecocoach AG geschultes Personal geöffnet wurde;
- der Kunde der ecocoach AG den Fehler nicht innerhalb der Garantiezeit ab Übergabe und spätestens fünf Tage nach dem Auftreten des Defekts vorlegt;
- die Seriennummer auf dem Produkt nicht mehr zu identifizieren ist oder modifiziert wurde;
- das Gerät bereits beim Transport beschädigt wurde, aber trotzdem durch den Kunden in Betrieb genommen wurde;
- der Energiespeicher mindestens 6 Monate nicht betrieben wurde;
- höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen wie Hochwasser, Brände, Erdbeben, Blitzschlag oder andere abnormale Umweltbedingungen, Krieg, etc.) dem Produkt Schaden zugeführt hat;
- der Kunde den Zugriff der ecocoach AG oder einem Drittanbieter auf die Leistungs- und Betriebsdaten des Datenspeichers im Energiespeicher nicht gewährt und/oder die Daten manipuliert;
- der Kunde die Installation von ecocoach AG bereitgestellter Softwareupdates verweigert.

Erfüllung

1. ecocoach AG entscheidet nach eigenem Ermessen über die Maßnahme zur Behebung des Mangels. Die Reparatur von Teilen oder die Ersetzung des Produkts erfolgt auf einer Austauschbasis mit einem gleichwertigen, aber nicht notwendig typgleichen Produkt, wobei es sich entweder um ein neues Produkt oder um ein überholtes Produkt handelt, das funktional dem ersetzten Produkt entspricht. ecocoach AG ist berechtigt eine Reparatur der Teile vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. ecocoach AG wird so Ersatz leisten, dass zumindest die garantierte Mindestleistung wiederhergestellt wird. ecocoach AG behält sich vor, anstelle des Ersatz oder der Reparatur eine finanzielle Kompensation des Restwerts des Produkts gemäss der ecocoach AG Richtlinie zu leisten.
2. Das vom Kunden übergebene Produkt wird nach dem Austausch Eigentum der ecocoach AG.
3. Die Garantie hinsichtlich der reparierten oder ersetzten Teile wird für die verbleibende Zeit der Garantiedauer übernommen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Garantie unwirksam sein oder werden oder eine zu schließende Lücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie (auch mit Bezug auf die Frage deren Zustandekommens oder Gültigkeit) wird die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Schwyz vereinbart. Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).